

Satzung des „Liederkranz Schweinfurt 1833 e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen“ LIEDERKRANZ Schweinfurt 1833 e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Schweinfurt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch ideelle, organisatorische und finanzielle Förderung des Chores des Vereins „KonzertChor Schweinfurt“ und ggf. auch weiterer von ihm getragener Ensembles, mit denen das kulturelle Angebot der Stadt Schweinfurt bereichert wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
 - Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichem Inhaltes,
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - Unterstützung der Chormusikpflege, Einstudierung und Aufführung von Chorliteratur aller Epochen mit und ohne Orchesterbegleitung,
 - Gestaltung von Konzerten in und außerhalb von Schweinfurt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
6. Vereinsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto usw. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Beleg und prüffähiger Aufstellung nachgewiesen werden kann.
7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
8. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte und Tätigkeitsfelder besondere Vertreter bestellen (§ 30 BGB). Deren Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Es ist aber nicht möglich, einem besonderen Vertreter eine vollumfängliche Vertretungsberechtigung einzuräumen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den LK SW und dessen Zielsetzung verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, in gröblicher bzw. erheblicher Art und Weise dem Verein schadet, sein Ansehen beeinträchtigt bzw. beschädigt und/oder gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in Textform mit gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung im Schaukasten und mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage zu erfolgen. Zwischen der Veröffentlichung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an den/die Vorsitzende/n einzureichen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigten Mitglieder.
7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
 - Abberufung des Vorstands (nur wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird).
 - Satzungsänderungen
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
2. Vertretungsberechtigte Vorstände des Vereins im Sinne von §26 BGB sind:
Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in,
künstlerische/r Leiter/in

Vier weitere Vorstandsmitglieder werden gewählt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzeitig wegen Tod, Rücktritt oder Ausschluss aus, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der noch verbliebenen Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vorstand bestellen.
4. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in alleine oder gemeinsam durch zwei andere Vorstände i. S. § 9 Abs. 2 vertreten. Im Innenverhältnis sind diese Vorstandsmitglieder in der Vertretung nicht beschränkt. Im Außenverhältnis ist für Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 500 € ein Vorstandsbeschluss notwendig. Bei der Abwicklung musikalischer Projekte sind nach Genehmigung des Kostenrahmens durch den Vorstand keine weiteren Beschlüsse für die einzelnen Rechtsgeschäfte innerhalb des Projekts erforderlich. Der Chorleiter/Die Chorleiterin ist berechtigt, die Rechtsgeschäfte einzugehen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Belangen, die evtl. die eigene Person betreffen, ist der Künstlerische Leiter/ die künstlerische Leiterin nicht stimmberechtigt.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Genehmigung des Kostenrahmens für musikalische Projekte
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Der Vorstand darf Arbeitsverträge schließen, z.B. mit einem Chorleiter/einer Chorleiterin, etc.

9. Für die Leitung der musikalischen Tätigkeiten des Vereins wird vom Vorstand ein Chorleiter/eine Chorleiterin bestimmt. Aufgabenbereiche und Vergütung werden vertraglich festgelegt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer/innen zu wählen.
2. Die gewählten Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung zwischen Liederkranz und der Schweinfurter Gesellschaft zu pflegen. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens an.
2. Mindestens drei der Beiräte sollten Fördermitglieder sein, mindestens ein Beirat sollte singendes Mitglied sein.
3. Der Beirat kann ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand entsenden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss, an welche Organisation das Vereinsvermögen übergeben wird. Die ausgewählte Organisation/ der Verein darf diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturfördernde Zwecke verwenden.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet mit Einwilligung seiner Mitglieder bzw. im Rahmen bestehender Vertragsverhältnisse und zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Er erhebt, verarbeitet und nutzt diese auch auf elektronischem Wege, ausschließlich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Vereines. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a, b und f DS-GVO):
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum und -ort
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunk-Verbindung, E-Mailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - Ehrungen

Für die Beitragsverwaltung die Bankverbindung (Art. 6 Abs. 1 Satz b DSGVO).

Diese Daten werden mit Einwilligung der betroffenen Person zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages und der Satzungsregelung, zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins und zur Erfüllung seiner Aufgaben gespeichert. Dazu gehören auch die Öffentlichkeitsarbeit und das Sponsoring.

Speicherdauer: Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Sie werden des Weiteren gelöscht, wenn das betroffene Mitglied seine Einwilligung versagt oder widerruft. Die für eine etwaige Lohnabrechnung von Personen, die im Verein beschäftigt sind, sowie die Daten, die für die Beitragsverwaltung gespeichert wurden, werden zehn Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Tätigkeit für den Verein gelöscht.

IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebsite gespeichert wurden, werden nach 30 Tagen gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), ein Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO), ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben oder, wenn sie zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Vereins, insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern, oder zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. In diesem Fall werden die Betroffenen unverzüglich benachrichtigt. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Auskunft über die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten zu verlangen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Erhebung, Verarbeitung oder Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen. Schließlich hat er das Recht zur Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten.

2. Für das Beitrags- und Rechnungswesen werden des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (insbesondere IBAN, BIC) gespeichert, verarbeitet und – soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines erforderlich – weitergegeben.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Im Rahmen der Bestandsverwaltung, der Beitragserhebung und des Rechnungswesens, werden die unter Ziff. 1 und 2 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
5. Die Meldungen der Landesverbände und die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks weitergegeben werden, insbesondere an die maßgeblichen Bankinstitute, Steuerberater, Finanzverwaltung etc. Soweit die Weitergabe an Vertragspartner und Dienstleister des Vereines im Rahmen des Vereinszwecks geschieht, stellt dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass der Vertragspartner den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder des Vereines in gleichem Maße

sicherstellt wie dieser selbst, und schließt hierfür die erforderlichen Verträge ab. Der Verein wird die personenbezogenen Daten nach Zweckerreichung oder Widerspruch eines Mitglieds unverzüglich löschen und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekanntgeben. Im Übrigen werden die Daten ausgetretener oder verstorbener Mitglieder archiviert und durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumenten-sicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet oder gelöscht, soweit ein Widerspruch vorliegt oder soweit die Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtung des Vereins nicht mehr benötigt werden.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 16 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung. Änderungsermächtigung

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung erhaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.
2. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund etwaiger Beanstandungen von Registergericht oder Finanzamt (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 01.02.2022 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

Esther Herbst, Vorsitzende

Silvia Kolb, stellvertretende Vorsitzende